



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 17. Februar 1971 | Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
13.1. 71	<b>Verordnung über die Regelung von Finanzbeziehungen der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt</b> .....	153
1. 2. 71	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsrichterordnung — .....	154
18.1. 71	Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft .....	155
15.1. 71	Anordnung über eine statistische Sondererhebung in Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben zur weiteren Qualifizierung und Bereitstellung wichtiger ergebnisbezogener Kennziffern für Modell- und Bilanzrechnungen .....	160

## Verordnung über die Regelung von Finanzbeziehungen der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt vom 13. Januar 1971

### § 1

- (1) Diese Verordnung gilt für
- die Konsumgenossenschaften
  - das Zentrale Konsum-Handels- und Produktionsunternehmen „konsument“
  - die juristisch selbständigen Betriebe und Kombinate der konsumgenossenschaftlichen Organisation (nachstehend Konsumgenossenschaften genannt).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften unterstellte Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln und die zu ihrem Bereich gehörenden Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke, Betriebe und Kombinate einschließlich der Außenhandelsgesellschaft „Fruchtimex“.

### § 2

(1) Die Konsumgenossenschaften entrichten eine Fondsabgabe und eine Nettogewinnabgabe an den Staatshaushalt.

(2) Der Minister der Finanzen trifft die Festlegungen über die Höhe und das Verfahren der Erhebung der Abgaben gemäß Abs. 1 in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und in Abstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

### § 3

(1) Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, soweit er keine Handels- und Produktionstätigkeit ausübt, ist von der Fondsabgabe und Nettogewinnabgabe befreit.

(2) Die Höhe der Verwaltungskostenumlage, die vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und von den Konsumgenossenschaftsverbänden der Bezirke zur Deckung ihrer Kosten erhoben wird, ist vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

(3) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Reorganisationsmaßnahmen im Bereich der konsumgenossenschaftlichen Organisation stehende wirtschaftliche Vorgänge lösen keine Abgaben- und Steuerpflichten aus.

### § 4

Die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise erhalten Anteile an den Abgaben der Konsumgenossenschaften gemäß § 2 Abs. 1 in der auf Grund des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über den Staatshaushaltsplan 1971 (GBl. I S. 367) in den Haushaltsplänen der Bezirke und Kreise geplanten Höhe.

### § 5

(1) Konsumgenossenschaften entrichten auf die in ihrem Eigentum stehenden und die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen volkseigenen Gebäude und baulichen Anlagen Grundsteuer.

(2) Die Grundsteuer wird auf der Grundlage der Bruttobilanzwerte der Gebäude und baulichen Anlagen zum Beginn des betreffenden Jahres bemessen.

(3) Die Grundsteuer beträgt einheitlich 1 % des auf den 1. Januar eines jeden Jahres ausgewiesenen Bruttobilanzwertes der Gebäude und baulichen Anlagen.

### § 6

Die Konsumgenossenschaften entrichten Verbrauchsabgaben und andere Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend den Rechtsvorschriften.

### § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

### § 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 24. März 1960 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. I S. 331),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1960 zur Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. I S. 372),